

INFORMATIONEN ZUM MUSTER STATUT

Stand 21. März 2018

Ablauf der Genehmigung

- (1) Der Schulerhalter verfasst/korrigiert das Statut laut Vorlage.
- (2) Alle Hinweise zur Befüllung der Vorlage löschen. Z.B. (den vollständigen Namen des Schulerhalters anführen)
- (3) **Vor** der Beschlussfassung durch den Schulerhalter das Statut **per Post** an das Amt der NÖ Landesregierung zur Genehmigung schicken:
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur, z.Hd. Frau Mag. Simone Kragora Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- (4) Eine Kopie – **als PDF** – an das Musikschulmanagement Niederösterreich schicken:
Musikschulmanagement Niederösterreich, Hypogasse 1/2, 3100 St. Pölten
Mail: fabian.roeper@musikschulmanagement
- (5) Das Statut wird begutachtet.
- (6) Wenn innerhalb von acht Wochen keine Rückmeldung an den Schulerhalter ergeht, gilt das Statut als angenommen.
- (7) Wenn von der NÖ Landesregierung ein Einspruch erfolgt, ist dieser einzuarbeiten und die Endfassung neuerlich **per Post** an die Adresse der NÖ Landesregierung **und** an das Musikschulmanagement (**PDF**) zu schicken.
- (8) Danach kann das Statut beschlossen werden.

Diese Vorgehensweise gilt sowohl für die Erstfassung eines Statuts als auch für Änderungen bestehender Statuten.

Wir empfehlen allen Musikschulen, bei einer Änderung des bestehenden Statuts die **neue** Vorlage des Muster Statut anzuwenden.

Auskünfte:

Fabian Röper MA MA, Abteilung Förderung, Tel. 02742 9005 16895
Elisabeth Deutsch, Musikschulentwicklung, Tel. 02742 9005 16897

Download

Das Muster Statut, das Informationsblatt und die Fächerliste stehen auf der Homepage (Rechtsgrundlagen) des Musikschulmanagement zum Download zur Verfügung.

Erläuterungen zur Neufassung Muster Statut (Fassung vom 15.11.2017)

Grundsätzlich: Mit 15.11.2017 wurde ein neues Muster Statut veröffentlicht. Die letzte Fassung aus dem Jahr 2000 ist vollständig überarbeitet worden.

Einige Details:

§1 Die Bildungsziele und Aufgaben der Musikschulen sind neu formuliert.

§2 Die Bezeichnungen Musikschulgemeinden und Unterrichtsstandorte sind genauer definiert.

§4, 5, 6 und 9

Die Ausbildung und der Ausbildungsverlauf, das Fächerangebot und die Prüfungen werden an die Bedingungen im KOMU-Lehrplan und die bestehenden Standards angepasst.

Das Fächerangebot entspricht der Fächerliste im neuen Musikschulverwaltungsprogramm und muss von den Musikschulen nicht mehr im Detail im Statut angeführt werden.

§7 Die Unterrichtsformen sind nach einer Bestandsaufnahme an die angewendeten Formen der Musikschulen angepasst und ebenfalls mit dem neuen Musikschulverwaltungsprogramm abgestimmt.

§8 Unterrichtszeit, schulfreie Tage und Pausen wurden an die bestehenden Standards angepasst. Die Schulerhalter können nach eigenem Ermessen an landesweit verordneten schulfreien Tagen (siehe <http://www.lsr-noe.gv.at>) vom Unterricht absehen. Die Mindestzahl der garantierten Unterrichtseinheiten wurde mit 33 Stunden im Muster Statut festgelegt.

§ 10-14

Zugang, Aufnahme und Abmeldung, die Aufgaben der SchülerInnen, der Leitung und der Lehrenden und die Zusammenarbeit und Kontaktpflege sind weitestgehend gleichgeblieben. Die Bedingungen für die Abmeldung mit Ende des Schuljahres wurden im §10 Abs.6 exakter formuliert.

Schulordnung:

Die Vorlage für die Schulordnung wurde um einige Punkte erweitert, die wesentlich für die Schulorganisation sind.

Anhang I:

Hier sind Lehrplaninhalte beschrieben, die nicht im KOMU-Lehrplan definiert sind.